**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Entnahme von Grundwasser aus einem Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2137, Gemarkung Zimmern, Markt Tann für die Wasserversorgung des Betriebes der Firma Hans und Florian Holm Immobilien GbR, Gigerenz 1, Tann**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglich-keitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Firma Florian und Hans Holm Immobilien GbR hat mit Schreiben vom 21.11.2022 unter Vorlage der erforderlichen Pläne und Beilagen die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser (Trink- und Brauchwasser) aus dem Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2137, Gemarkung Zimmern, Markt Tann beantragt. Beantragt wurde eine jährliche Entnahmemenge von 2.500 m³ / Jahr.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei der beantragten Entnahmemenge nicht zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

**Pfarrkirchen, 29.04.2024**

**Landratsamt Rottal-Inn**

**Untere Wasserrechtsbehörde**

Rudy